

Begründung

der Satzung der Stadt Osnabrück vom 30.05.2017 zur Aufhebung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes Nr. 5 für den Teilbereich „Quartier Rosenplatz - östlicher Teilbereich“.

Der Rat der Stadt Osnabrück hatte mit Satzung vom 27.03.2001 die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes Nr. 5 „Quartier Rosenplatz“ in einer Größe von ca. 67,8 ha und die Durchführung von Sanierungsmaßnahmen nach dem Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen. Der von der Aufhebung der Satzung betroffene Bereich ist nach den Teilgebieten „Quartier Rosenplatz- westlicher Teilbereich“ sowie „Quartier Rosenplatz – westlich Iburger Straße“ der dritte und letzte Teilbereich mit einer Größe von ca. 40,6 ha.

Das entsprechend den Zielen und Zwecken der Sanierung beschlossene Maßnahmenprogramm ist für das letzte Teilsanierungsgebiet realisiert. Im Zeitraum vom 2001 bis 2016 wurden u. a. die folgenden wesentlichen städtebaulichen Sanierungsmaßnahmen mit Städtebauförderungsmitteln durchgeführt:

- Neubaugebiet „Rosengärten“
 - Grunderwerb der Gewerbeflächen und Verlagerung eines Betriebs im Innenblockbereich Wörthstraße, Osningstraße
 - Architekten- und Investorenwettbewerb, Abbrucharbeiten, Beräumung und Kampfmittelsondierung im Innenblockbereich
 - Vertiefende städtebauliche Rahmenplanung
 - Ersterschließungsmaßnahme Deisterweg
 - Herstellung eines Kinderspielplatzes im Neubaugebiet
- Umgestaltung der Wörth- und Rosemannstraße mit Bürgerbeteiligung
- „Neustadt Carrée“ an der Kommenderiestraße
 - Beräumung, Bodenentsorgung und Kampfmittelsondierung auf den Flächen des ehemaligen Parkplatzes Kommenderiestraße
 - Herstellung der Erschließungsstraße im Bereich Kommenderiestraße
 - Schaffung von 40 zusätzlichen öffentlichen Stellplätzen in der Tiefgarage an der Kommenderiestraße
- Freiraumplanung und Herstellung der Bewegungs- und Spielfläche für Kinder und des Bürgergartens an der Teutoburger Schule
- Ausbau der Fußgänger-Querungshilfe an der Straße „An der Petersburg“
- Anpassungsmaßnahme Iburger Straße im Bereich Iburger Straße 37
 - Teilabbruch und Schimmelbeseitigung am Gebäude Iburger Straße 37
 - Anpassung und Endausbau der Iburger Straße
- Straßenausbauplanung und Bürgerbeteiligung „Miquelstraße“

Das der Sanierung zugrunde liegende städtebauliche Gesamtkonzept ist für den letzten abzuschließenden Teilbereich tatsächlich und rechtlich verwirklicht.

Die Anwendung des besonderen Städtebaurechts gem. §§ 136 – 164 b Baugesetzbuch (BauGB) ist daher nicht mehr erforderlich.

Mit der Satzung über die Aufhebung der förmlichen Festlegung nach § 162 Abs. 1 Nr. 1 BauGB ist die Durchführung der Sanierung für den oben genannten Teilbereich rechtlich beendet.

Die Stadt wird das Grundbuchamt gemäß § 162 Abs. 3 BauGB ersuchen, die Sanierungsvermerke im Grundbuch zu löschen und für die Grundstücke, die durch das Sanierungsverfahren eine Bodenwerterhöhung erfahren haben, die Ausgleichsbeträge gemäß § 154 BauGB erheben.